



Ausschussdrucksache 21(11)32
vom 30. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme
der Bundesagentur für Arbeit

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB VI-Anpassungsgesetz – SGB VI-AnpG)
BT-Drucksache 21/1858

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB VI-Anpassungsgesetz)

Zusammenfassung

- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) begrüßt die geplante Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (AQB) bei der BA. Die bundesweite Aufstellung der BA und ihre arbeitsmarktpolitische Expertise werden Menschen mit ausländischen Abschlüssen und Arbeitgebern helfen, zur Feststellung von Gleichwertigkeit von Abschlüssen und anschließender passgenauer Einmündung in den Arbeitsmarkt zu kommen.
- Die BA begrüßt ebenfalls die geplante Verstetigung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA), die als Würdigung der bisherigen Arbeit der ZSBA verstanden wird.
- Der Gesetzentwurf sieht jedoch die ausschließliche Finanzierung der AQB aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung vor. Dies ist nicht sachgerecht, da der überwiegende Anteil der in der Arbeitsverwaltung registrierten Menschen, die über einen ausländischen Studien- oder Berufsabschluss verfügen, bei den Jobcentern registriert sind. Deswegen spricht sich die BA bei § 30a neu SGB III für eine Mischfinanzierung aus Steuer- und Beitragsmitteln aus.
- Der Finanzierung der ZSBA ab dem 01.01.2029 über die Arbeitslosenversicherung steht die BA ebenfalls kritisch gegenüber, denn bislang und nach einer politischen Zusage bis Ende 2028 wird die ZSBA aus dem Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) finanziert.
- Die BA begrüßt die Einführung einer Rechtsgrundlage (§ 310a neu SGB III), die es ermöglicht, auch erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Reisekosten zu Terminen mit der Agentur für Arbeit zu erstatten und die eine Klarstellung für weitere Personen sowie Regelungen zum Unfallversicherungsschutz enthält.
- Der Gesetzentwurf unterstützt die Ziele der BA einer digitalisierten und nachhaltigen Behörde. Der Datenaustausch über Schnittstellen zu externen Partnern und anderen Behörden wird bereits intensiv praktiziert. Dessen Ausbau wird ausdrücklich unterstützt.

- Die BA begrüßt aus Kundenperspektive und zur Steigerung der Effizienz und der Qualität der Verwaltungsprozesse, dass die Möglichkeit für eine datenschutzkonforme IT-unterstützte Kollaboration zwischen den Agenturen für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern geschaffen wird. Eine reine Finanzierung aus dem BA Haushalt ist dabei auszuschließen.
- Der Gesetzentwurf sieht vor, dass für ein Betriebsstättenverzeichnis (§ 136c SGB VII in der Entwurfsfassung) die jeweils genaue Zahl der Beschäftigten der einzelnen Beschäftigungsbetriebe aus dem Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe von der BA an die DGUV übermittelt wird. Dies ist für die Zwecke des Betriebsstättenverzeichnisses nicht erforderlich und aus Gründen des Sozialdatenschutzes zu verwerfen. Die Übermittlung von Größenklassen reicht aus, um die genannten Ziele zu erreichen. Die Datenübermittlung ist bereits durch § 18m SGB IV geregelt. Eine neue, zusätzliche Datenübermittlung durch die BA an das Betriebsstättenverzeichnis durch § 136c Abs. 4 SGB VII ist zu vermeiden.
- Der neu eingefügte Absatz 7 unter §18i SGB IV, welcher nun die Genehmigung zur Verarbeitung der von der DGUV gelieferten Unternehmensnummer enthält, wird begrüßt. Der Erfüllungsaufwand für die BA zur Einführung des § 18i Abs. 7 SGB IV ist zu korrigieren.
- Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Sozialverwaltung, KI-Modelle mit Sozialdaten trainieren zu können, wird begrüßt.
- Im Gesetzentwurf wird auf Once-Only-Nachweisabrufe bei asynchronen Verfahren eingegangen. Aus Sicht der BA ist hier ein umfassender Ansatz erforderlich. Um das Once-Only-Prinzip wirksam umzusetzen, ist eine rechtliche Erweiterung der Verwendungsmöglichkeit der Identifikationsnummer (IDNr) erforderlich, um den Einsatz der IDNr als einheitlichen Identifikator für alle personenbezogenen Verwaltungsprozesse zu ermöglichen.

Inhaltsverzeichnis

1	Artikel 2 des Gesetzentwurfs zu § 47 SGB I	5
1.1	Bewertung	5
1.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil.....	5
1.3	Erfüllungsaufwände.....	5
2	Artikel 4 des Gesetzentwurfs zu § 30a SGB III	6
2.1	Bewertung	6
2.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil.....	6
2.3	Erfüllungsaufwände.....	7
3	Art. 4 des Gesetzentwurfs zu § 404 Abs. 2 Nr. 28 SGB III.....	9
4	Art. 4 des Gesetzentwurfs zu § 421g SGB III	9
4.1	Bewertung	9
4.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil.....	9
4.3	Erfüllungsaufwände.....	10
5	Artikel 3 des Gesetzentwurfs zu § 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II	
10		
5.1	Bewertung	10
5.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil.....	11
5.3	Erfüllungsaufwände.....	11
6	Artikel 4 des Gesetzentwurfs, § 310a SGB III Meldepflichten für	
sonstige Personen		12
6.1	Bewertung	12
6.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil.....	12
6.3	Erfüllungsaufwände.....	12
7	Art. 4 des Gesetzentwurfs, § 368 SGB III Absatz 2c, Aufgaben der	
BA 12		
7.1	Bewertung	13
7.2	Erfüllungsaufwände.....	13
8	Artikel 6 des Gesetzentwurfs, zu § 18 i SGB IV, Änderung des	
Vierten Buches Sozialgesetzbuch		13
8.1	Erfüllungsaufwände.....	13
9	Artikel 9 des Gesetzentwurfs, § 136 a Änderung des Siebten	
Buches Sozialgesetzbuch.....		14

10	<i>Artikel 9 des Gesetzentwurfs, § 136c SGB VII</i>	14
10.1	Bewertung	14
10.2	Erfüllungsaufwände.....	16
11	<i>Art. 12 des Gesetzentwurfs zu § 39 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz</i>	16
12	<i>Training von KI-Modellen durch die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen</i>	16
12.1	Bewertung	16
12.2	Anmerkung.....	17
13	<i>Abrufe im Once-Only-Verfahren</i>	17

Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) nimmt wie folgt zu Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung:

1 Artikel 2 des Gesetzentwurfs zu § 47 SGB I

Die Regelung dient der Anpassung an den Entfall der Zahlungsanweisung zur Verrechnung (Postscheck), die durch die Postbank gekündigt ist.

1.1 Bewertung

Die Streichung in Satz 1 des § 47 Absatz 1 „oder, wenn der Empfänger es verlangt, an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung übermittelt.“ wird durch die BA begrüßt.

Das Ersetzen der Sätze 2 und 3 in § 47 Absatz 2b SGB I durch „Abweichend von Satz 1 werden Geldleistungen kostenfrei an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Empfängers innerhalb des Geltungsbereiches der in Satz 1 genannten Verordnung übermittelt, wenn

1. der Empfänger nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, oder
2. die Auszahlung im Einzelfall keinen Aufschub duldet.“

bietet aus Sicht der BA keine nennenswerte Verbesserung. Die Übermittlung an den Wohnort ist vor allem für die Regelung in Nummer zwei keine adäquate Möglichkeit, weil die Zustellung an den Wohnort bis zu drei Arbeitstage dauern kann.

1.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Die Übermittlung von Geldleistungen an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Empfängers ist spätestens seit der Einstellung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung nicht mehr möglich. Am Markt existiert kein ähnliches Produkt zur Geldübermittlung mehr. Zudem sind Geldinstitute nach dem Zahlungskontengesetz dazu verpflichtet, jeder/m Verbraucher/in ein Basiskonto einzurichten. BA empfiehlt daher auch die ersatzlose Streichung der Sätze 2 und 3. Sozialleistungen sollten nur noch mittels Überweisung auf ein Konto erfolgen.

1.3 Erfüllungsaufwände

Nachdem immer noch ein Teil der Kundinnen und Kunden der BA verpflichtend Leistungen nach §47 SGB I erhalten müssen, entsteht keine Entlastung, da weiterhin ein anderes Produkt angeboten werden muss. Dieses befindet sich in Ausschreibung. Es ist zu erwarten, dass die Kosten für ein Nachfolgeprodukt höher ausfallen als bisher. Angaben können erst nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse konkretisiert werden.

2 Artikel 4 des Gesetzentwurfs zu § 30a SGB III

„Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung“

„Die BA bietet Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen im In- und Ausland sowie Arbeitgebern Beratung zur Anerkennung und Nutzung ausländischer Berufsqualifikationen an und berät zu den damit im Zusammenhang stehenden Ausgleichsmaßnahmen und Anpassungsqualifizierungen. Die Möglichkeit der Länder und anderer arbeitsmarktpolitischer Akteure, Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in eigener Verantwortung anzubieten, bleibt durch diese Regelung unberührt.“

2.1 Bewertung

Mit der Regelung wird die Aufgabe der AQB, die bislang vom Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ (IQ-Netzwerk) angeboten wird, in eine Regelstruktur überführt.

Die BA begrüßt diese Verstetigung, da die BA dem Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren selbst, mithin auch der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für eine qualifikationsadäquate Beschäftigung eine hohe Bedeutung beimisst. Die BA ist bereit, diese Aufgabe zu übernehmen, denn die bundesweite Aufstellung der BA sowie ihre arbeitsmarktpolitische Expertise kann Menschen mit ausländischen Abschlüssen und Arbeitgebern helfen, zur Feststellung von Gleichwertigkeit von Abschlüssen und anschließender passgenauer Einmündung in den Arbeitsmarkt zu kommen. Dies entspricht dem arbeitsmarktpolitischen Auftrag der BA.

Die politische Entscheidung, dies ausschließlich über Beitragsmittel zur Arbeitslosenversicherung zu finanzieren, wird jedoch kritisch gesehen (vgl. u. Ziffer 2.3 Erfüllungsaufwände und s. auch Bewertung des § 16 Abs. 1 SGB II).

Darüber hinaus ist es für die BA wichtig, dass die Bundesländer und weitere Akteure (z. B. Kammern), Anerkennungsberatung in eigener Verantwortung auch weiterhin anbieten, so wie dies im Gesetzentwurf ausdrücklich erwähnt wird. Die BA wird in der Lage sein, das bisher vom Förderprogramm abgedeckte, aber nicht durchgängig ausreichend angebotene Dienstleistungsportfolio zu übernehmen. Die BA wird aber nicht zusätzlich die bisher von anderen Akteuren angebotenen Dienstleistungen (z. B. Kammern und Länder) übernehmen können.

2.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

In der Begründung wird hervorgehoben, dass die BA neben Anerkennungssuchenden auch Arbeitgeber zu den Themen Anerkennung und Nachqualifizierung von Anerkennungssuchenden nach Erhalt eines Defizitbescheids sowie zur Sichtbarmachung non-formaler und informell erworbener Kompetenzen beraten soll. Die BA befürwortet, das Beratungsangebot auch für Betriebe anzubieten.

Die Erweiterung des Beratungsangebots der BA zur Anerkennung und Qualifizierung auf Personen, die sich bereits im Bundesgebiet befinden, ist eine sinnvolle Ergänzung zu dem bereits bestehenden Angebot der Zentralen Servicestelle Berufsankennung (ZSBA). Die ZSBA, die Anerkennungsberatung für Interessentinnen und Interessenten mit Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland anbietet, wird auf Grundlage des § 421b SGB III bereits jetzt in der BA erprobt. Die ähnlich gelagerte Dienstleistung der AQB wird mit dem Gesetzentwurf nun auf Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ausgeweitet.

Insgesamt ist von einem künftig noch zunehmenden Beratungsbedarf auszugehen: Zwar sind im neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz (Gesetz und Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung) Elemente enthalten, über die auch eine Einwanderung für eine qualifizierte Beschäftigung ohne Anerkennungsverfahren möglich ist. Trotzdem ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Beschäftigungsmöglichkeiten in Deutschland durch dieses Gesetz insgesamt so stark zunehmen wird, dass sich dies in einem Mehrbedarf an Anerkennungsberatung auswirken wird. Hinzu kommen Menschen mit ausländischen Berufsabschlüssen, die sich bereits in Deutschland befinden.

In der Begründung wird ausgeführt, dass die BA für die AQB geeignet ist. Sie soll ein bundesweites, flächendeckendes in allen Ländern präsent, qualitativ gesichertes und bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten. Zusätzliche Akteure sollten die für die Anerkennungsverfahren zuständigen Länder oder weitere arbeitsmarktpolitische Stellen sein. Die konkrete Verteilung der Zuständigkeiten sollte vor Ort zwischen der BA, den Ländern und weiteren Akteuren abgestimmt werden. Zu der Notwendigkeit, dass Anerkennungsberatung auch künftig von weiteren Akteuren (z. B. Länder und Kammern) angeboten werden muss, wird oben auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1 verwiesen.

2.3 Erfüllungsaufwände

Die Verstärkung der AQB bei der BA ist eine neue Aufgabe für die BA, für die eine neue Aufbau- und Ablauforganisation geschaffen werden muss. Die im Gesetzesentwurf als Erfüllungsaufwand angegebenen Mittel zur Erfüllung des Beratungsangebots für Anerkennungssuchenden erscheinen realistisch, um die Anerkennungsberatung im selben Umfang wie jetzt durch das Bundesprogramm „Integration durch Qualifikation“ (IQ) angeboten weiterzuführen, nicht jedoch, um auch die Angebote anderer arbeitsmarktpolitischer Akteure abzudecken.

Die unter „VII. Gesetzesfolgen 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ in Tabelle 3 auf S. 39 aufgeführten 22,5 Millionen Euro ab 2029 (Nr. 3.10) entsprechen den Berechnungen des „Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands der Bundesregierung“. Sie bilden aber u.a. wegen des differenzierten BA-Tariffsystems nicht den realen und höheren Kostenaufwand der BA ab.

Für die Umstellung der IT sind Aussagen auf Basis der vorliegenden Informationen nicht umfassend möglich und bedürfen konkreter Kostenbetrachtungen der zu definierenden Anwendungsfälle. Allein für die Anpassungen im IT-Verfahren-VerBIS wird von mindestens 1,4 Millionen Euro ausgegangen. Der Gesetzesentwurf sieht für die Anpassung der IT einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,4 Millionen Euro vor.

Was den gesamten Personalansatz anbelangt, ergibt sich insgesamt nach derzeitigen Berechnungen ein zusätzlicher Personalbedarf von 271,6 VZÄ ab 2029.

Um einen reibungslosen Übernahmeprozess inklusive des notwendigen Wissenstransfers von IQ zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit geschaffen und unterstützt werden, dass mit dem Aufgabenübergang auch IQ-Beschäftigte in die BA zur Aufgabenwahrnehmung wechseln. Ein Know-how-Transfer erscheint notwendig, damit keine Beratungslücke zwischen Übergang und vollständiger Übernahme durch die BA entsteht. Um ab 01.01.2029 die Aufgabe vollumfänglich übernehmen zu können, muss zudem bereits im 4. Quartal des Vorjahres eine Personalisierung inkl. der entsprechenden Qualifizierungs- und Befähigungsmaßnahmen stattfinden. Aufwand und Umfang hängen davon ab, wie weit es gelingt, das Personal aus den IQ Netzwerken für die BA zu gewinnen. Dies würde bedeuten, im 4. Quartal 2028 mindestens 244 VZÄ einzustellen (ein Zehntel der Kosten und des Personals soll laut der Ausführungen zu den Erfüllungsaufwänden bereits zwischen 01.01.2026 und 31.12.2028 in der Übergangsperiode gemäß § 421g SGB III eingestellt werden). Denn Personal, das man von IQ gewinnen kann, muss vor dem Start 2029 mindestens mit der Arbeitsweise und Arbeitsausstattung der BA vertraut gemacht werden, inkl. einer Einarbeitung in BA-spezifische Computerprogramme. Zudem muss das neu eingestellte Personal über denselben fachlichen Wissensstand verfügen, so dass ausreichend Zeit für ein gut organisiertes On-Boarding mit den fachlichen notwendigen Schulungen eingeplant werden sollte.

Der Gesetzesentwurf sieht die ausschließliche Finanzierung der AQB aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung vor. Dies ist nicht sachgerecht, da der überwiegende Anteil der in der Arbeitsverwaltung registrierten Menschen, die über einen ausländischen Studien- oder Berufsabschluss verfügen, bei den Jobcentern registriert sind. Das SGB II ist steuerfinanziert. Deshalb sollte auch die Beratungsdienstleistung der AQB für SGB II-Leistungsbeziehende steuerfinanziert sein. Die BA spricht sich in der Konsequenz bei § 30a neu SGB III für eine Mischfinanzierung aus Steuer- und Beitragsmitteln aus.

Der Gesetzesentwurf enthält auch die Verstetigung der ZSBA (im neuen § 30a SGB III). Für diese neue Aufgabe legt der Gesetzesentwurf Erfüllungsaufwände entsprechend des „Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands der Bundesregierung“ zugrunde. Die Finanzierung der ZSBA findet im Zeitraum auf Grund des derzeit noch gültigen § 421b SGB III bis 31.12.2026 durch das BMFSJ statt. Anschließend wird nach dem vorliegenden Gesetzestext die Aufgabe auf die BA, finanziert durch Beitragsmittel, übergehen. Nach Auffassung der BA sollte

auch die Verstetigung der ZSBA nicht aus Mitteln des Beitragshaushalts der Arbeitslosenversicherung finanziert werden.

3 Art. 4 des Gesetzentwurfs zu § 404 Abs. 2 Nr. 28 SGB III

„Ordnungswidrigkeitentatbestand“

Mit dieser neuen Vorschrift wird ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand eingeführt: Hiernach handelt ordnungswidrig, wer als Arbeitgeber bei Beantragungen von Arbeitsmarktzulassungen der BA eine Auskunft nach § 39 Abs. 4 S. 1 AufenthG vorsätzlich oder fahrlässig nicht richtig erteilt hat (z. B. Falschangaben in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (EzB)). Diese Neuregelung wird von der BA befürwortet, hier wird eine Gesetzeslücke geschlossen, da bislang Falschangaben keine Folgen der Sanktionierung hatten. Der mit der Neuregelung verbundene Erfüllungsaufwand ist im Gesetzentwurf zutreffend errechnet.

4 Art. 4 des Gesetzentwurfs zu § 421g SGB III

„Vorübergehende Sonderregelung für anerkennungssuchende Fachkräfte im Inland“

„Die Agentur für Arbeit baut durch Zusammenwirken mit den Projektträgern des ESF Plus-Förderprogramms „IQ - Integration durch Qualifizierung“ ab dem 01.01.2026 das für die Übernahme notwendige Fach- und Erfahrungswissen zur AQB auf. Die Agentur für Arbeit (AA) kann in diesem Zusammenhang in Absprache mit den Projektträgern auch selbst beraten. Diese Regelung tritt am 31.12.2028 außer Kraft.“

4.1 Bewertung

Die BA hat ein großes Interesse daran, in möglichst hohem Ausmaß Know-How-Transfer von den bisherigen IQ-Trägerorganisationen zu erreichen. Für den Kompetenzaufbau ist eine enge Zusammenarbeit zwischen IQ-Beratungsstellen und den AA notwendig. Eine projekthafte Übernahme der AQB durch die BA darf jedoch nicht mit dem vorzeitigen Abzug des Beratungsangebots durch IQ einhergehen, da die BA eine längere Übergangsfrist benötigt, um AQB in seiner vertieften Form zu übernehmen.

4.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

In Vorbereitung auf eine Aufgabenübertragung der AQB auf die BA sollen die im ESF Plus-Förderprogramm „IQ – Integration durch Qualifizierung“ (IQ) geförderten Beratungsprojekte sowohl enger als auch zielgerichteter als bisher mit der BA und

den Ländern zusammenarbeiten. Zum Kompetenzaufbau der BA im Bereich der AQB ist ein dreijähriger Übergangszeitraum vorgesehen.

Die BA begrüßt den vorgesehenen Übergangszeitraum. Die Übergangsphase ermöglicht den notwendigen Wissenstransfer und den Aufbau BA-eigener Strukturen, wenn das Beratungsangebot von IQ weiterhin parallel besteht.

Die für den Übergangszeitraum notwendige Aufbau- und Ablauforganisation muss BA-intern organisiert werden, inklusive der i. d. R. notwendigen Schritte bei einer Konzeptionierung, Umsetzung und Erprobung einer neuen Organisationsstruktur sowie der dafür notwendigen IT-Anpassungen. Hierfür erscheint der im Gesetzentwurf vorgesehene Übergangszeitraum angemessen.

4.3 Erfüllungsaufwände

Bezogen auf den Übergangszeitraum sind bereits Erfüllungsaufwände im Gesetzentwurf enthalten. Ausgegangen wird von einem Zehntel des Gesamtbedarfs. Die veranschlagten vier Millionen Euro entsprechen 19,7 VZÄ Beratungsfachkräften, einer VZÄ für administrative Aufgaben, 1,4 VZÄ Führungskräften, 1,5 VZÄ für Personal in einer oder zwei Regionaldirektionen, eine VZÄ für den Arbeitgeber-Service (AG-S) und 3,5 VZÄ in der Zentrale der BA, um die Übernahme der Aufgabe ab 2029 vorzubereiten. Diese Berechnung erscheint für die BA aus derzeitiger Perspektive angemessen. Es ist denkbar, dass in der Realität der Erfüllungsaufwand auch faktisch höher ausfallen kann, da z. B. in der Vorbereitung der neuen Struktur bereits Mehraufwand entstehen kann. Dieser Mehrbedarf ist jedoch ohne konkretere Projektplanung derzeit noch nicht bezifferbar.

Die Mittel reichen jedoch nicht aus, um Personal bereits im Jahr 2028 einzustellen und zu qualifizieren (vgl. Begründung und Erfüllungsaufwandsberechnung zu § 30a oben).

5 Artikel 3 des Gesetzentwurfs zu § 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die AQB im Rechtskreis SGB II nicht durch die Jobcenter erbracht wird. Vielmehr sollen die Leistungsberechtigten des SGB II diese Beratungsleistung von den AA erhalten.

5.1 Bewertung

Dieser Artikel stellt klar, dass die Anerkennungsberatungsleistung von den AA im SGB III getragen, organisiert und dementsprechend aus Beitragsmitteln finanziert werden soll. Dies ist für die BA angesichts der angespannten Haushaltslage und den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen problematisch.

Knapp zwei Drittel der von IQ in Sachen AQB beratenen Menschen erhalten (ergänzende) Leistungen nach dem SGB II, auch wenn sie in der Mehrheit

erwerbstätig sind. Und im SGB II-Kundenstamm verfügen ebenfalls knapp zwei Drittel über einen ausländischen Berufs- oder Hochschulabschluss.

Dies spricht für eine Mischfinanzierung aus Beitrags- und Steuermitteln. Auch handelt es sich bei der AQB um eine Aufgabe im Sinne des Gemeinwohls, da dem Fachkräftemangel entgegengewirkt wird, nachhaltige Integration gefördert und sowohl die Sozialversicherungssysteme als auch die Anerkennungsstellen der Länder entlastet werden können. Deswegen spricht sich die BA dafür aus, diese Ausgaben nicht allein über Beitragsmittel der Arbeitslosenversicherung, sondern auch über Steuermittel zu finanzieren.

Die BA schlägt vor, dass die Kosten für die Anerkennungsberatung von SGB II-Kundinnen und -Kunden aus Steuermitteln übernommen werden. Auch wenn im SGB II das vorrangige Ziel die Beendigung der Hilfebedürftigkeit ist, kann die nachhaltigste Form der Beendigung der Hilfebedürftigkeit eine qualifikationsadäquate Integration in den Arbeitsmarkt sein. Integrationsfachkräfte können im Rahmen ihrer Ermessensausübung entscheiden, inwieweit die formale Feststellung der Gleichwertigkeit die berufsadäquaten Arbeitsmarktchancen im Sinne nachhaltiger Integration erhöht, und können sie anstoßen, auch wenn bereits einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird.

Um die Mischfinanzierung zu regeln, sollte bereits im Gesetz eine entsprechende Passage zur Kostenübernahme des Bundes aufgenommen werden. Details, beispielsweise die Berechnung anhand der BA-Personalkostensätze und andere Einzelheiten, könnten in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

Der Gesetzestext dazu könnte wie folgt lauten: „Verwaltungsaufwände, die der BA für die AQB von Kundinnen und Kunden aus dem Rechtskreis SGB II entstehen, werden vom Bund erstattet. Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung.“

5.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

In der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass mit der Änderung die Leistung nach § 30a SGB III die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II im Sinne einer Verweisberatung durch die Jobcenter an die BA erreicht. Die Leistung der Anerkennungsberatung soll von der BA im SGB III getragen, organisiert und dementsprechend aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert werden.

Die BA spricht sich aus den bereits oben ausgeführten Gründen für eine Mischfinanzierung aus, weil ein Großteil der zu beratenden Kundinnen und Kunden Leistungen nach dem SGB II bezieht.

5.3 Erfüllungsaufwände

Der Gesetzentwurf sieht für die Neuregelung des § 16 SGB II keinen Erfüllungsaufwand vor. Jedoch gelten auch hier die o. g. Aussagen, dass eine Mischfinanzierung veranschlagt werden sollte und der steuerfinanzierte Anteil als Erfüllungsaufwand im Gesetz angegeben werden sollte.

6 Artikel 4 des Gesetzentwurfs, § 310a SGB III Meldepflichten für sonstige Personen

„Möglichkeit der Fahrkostenerstattung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte für notwendige Meldungen bei den Agenturen für Arbeit“

Die Regelungen des § 309 SGB III werden auch für Ratsuchende, Ausbildung- und Arbeitsuchende sowie Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, anwendbar. Ebenso werden sie für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II anwendbar, wenn die Agentur für Arbeit Leistungen für diese erbringen darf.

6.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Möglichkeit, dass auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte Reisekosten zu Terminen mit der Agentur für Arbeit durch die gesetzliche Neuregelung nach § 309 Absatz 4 SGB III übernommen werden können und der Unfallversicherungsschutz für diese Termine sichergestellt ist.

Ebenso wird die Klarstellung begrüßt, dass der § 309 Absatz 4 SGB III für die Personenkreise der Ratsuchenden, Ausbildung- und Arbeitsuchenden sowie Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, Anwendung findet und auch für diese Personenkreise der Unfallversicherungsschutz für diese Termine sichergestellt ist.

6.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Die Ausführungen in der Begründung – insbesondere zum Unfallversicherungsschutz – werden begrüßt.

6.3 Erfüllungsaufwände

Ausführungen hierzu sind bereits im Gesetzentwurf enthalten.

7 Art. 4 des Gesetzentwurfs, § 368 SGB III Absatz 2c, Aufgaben der BA

Um die örtliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Agenturen für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels und der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels zu unterstützen, entwickelt und betreibt die Bundesagentur ein IT-System, das an eine Schnittstelle angebunden wird, die auch den zugelassenen kommunalen Trägern die Anbindung ihrer IT-Systeme ermöglicht. Die Bundesagentur kann eine vorhandene Schnittstelle nutzen oder eine neue Schnittstelle entwickeln, betreiben und den zugelassenen kommunalen Trägern für die Anbindung ihrer IT-Systeme zur Verfügung stellen. Die

zugelassenen kommunalen Träger müssen der Bundesagentur die hierfür entstehenden Aufwendungen nicht erstatten.“

7.1 Bewertung

Diese Regelung soll aufgrund der Änderungen im Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 eingeführt werden und den Datenaustausch ermöglichen. Die BA begrüßt aus Kundenperspektive und zur Steigerung der Effizienz und der Qualität der Verwaltungsprozesse, dass die Möglichkeit für eine datenschutzkonforme IT-unterstützte Kollaboration zwischen den Agenturen für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern geschaffen wird. Aus Sicht der BA bestehen an der Schnittstelle zu den zugelassenen kommunalen Trägern auch künftig Kooperationserfordernisse/Fallkonstellationen, in denen eine digitale Unterstützung sinnvoll bzw. erforderlich erscheint (z. B. Aufstocker, Rechtskreiswechsler und ggf. auch die Umsetzung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung). Insofern wird in einem nächsten Schritt die Schaffung einer übergreifenden Plattform zur Zusammenarbeit begrüßt und als notwendig erachtet. Eine reine Finanzierung aus Beitragsmitteln ist aus Sicht der BA auszuschließen. Eine Mischfinanzierung aus Mitteln des BA- und des Bundes Haushalts ist vorzusehen. Eine verbindliche Nutzung seitens der kommunalen Jobcenter sollte angestrebt werden.

7.2 Erfüllungsaufwände

Die einmaligen Entwicklungskosten belaufen sich nach aktuellen Kalkulationen auf insgesamt 7,16 Mio. € (davon 4,7 Mio. € für das Minimum Viable Product (MVP) der ersten Umsetzungsstufe und 2,46 Mio. € für die Ausbaustufe 1).

Hinzukommen jährliche Betriebskosten in Höhe von rd. 1 Mio. € (für den Mandanten FbW / Reha in Höhe von 0,5 Mio. € sowie anteilige Basisbetriebskosten an der Kollaborationsplattform in Höhe von 0,5 Mio. €).

8 Artikel 6 des Gesetzentwurfs, zu § 18 i SGB IV, Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Im Unternehmenskontext begrüßt die BA den neu eingefügten Absatz 7 unter §18i SGB IV, welcher nun die Genehmigung zur Verarbeitung der von der DGUV gelieferten Unternehmensnummer enthält.

8.1 Erfüllungsaufwände

Die Umsetzung des § 18i Abs. 7 SGB IV verursacht bei der BA einmalige IT-Kosten in Höhe von 400.000 Euro und Personalkosten in Höhe von 148.000 Euro. Für den laufenden Betrieb fallen jährlich 90.000 Euro IT-Kosten und 142.000 Euro Personalkosten an. Diese Schätzung steht unter dem Vorbehalt der Abhängigkeit der tatsächlich betroffenen Verfahren innerhalb der BA, der Partner und der daraus

entstehenden Komplexität. Eine Umsetzung könnte bei hoher Komplexität in Projektstrukturen erforderlich sein.

9 Artikel 9 des Gesetzentwurfs, § 136 a Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Die Identifikationsnummer (IDNr) nach dem IDNrG wird im Gesetzentwurf lediglich im Unternehmenskontext zur eindeutigen Identifikation von Unternehmerinnen und Unternehmern aufgeführt (vgl. Begründung zu Änderungen § 136a Absatz 3). Aus Sicht der BA bietet das SGB VI-Anpassungsgesetz die Gelegenheit, die durchgängige Verwendung der IDNr im Kontext des personenbezogenen Nachweisdatenaustauschs SGB-übergreifend zu ermöglichen.

10 Artikel 9 des Gesetzentwurfs, § 136c SGB VII

Der neue § 136c SGB VII regelt die Einrichtung eines Betriebsstätten-Verzeichnisses durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV).

10.1 Bewertung

Die BA war an der Erstellung des Berichts zur Einführung eines Betriebsstätten-Verzeichnisses nach § 135 SGB IV beteiligt, insbesondere mit Blick auf die Versorgung des Verzeichnisses mit Angaben zu Beschäftigungsbetrieben seitens der BA.

Zahl der Beschäftigten

Nach § 136c Abs. 3 S. 1 SGB VII (Entwurf) wäre die DGUV berechtigt, die Zahl der Beschäftigten der einzelnen Betriebe im Betriebsstättenverzeichnis zu verarbeiten. Nach Abs. 4 S. 1 würde die BA die Zahl der Beschäftigten an die DGUV übermitteln und nach § 18m Abs. 1 SGB IV Änderungen mitteilen.

Die Übermittlung der Zahl der Beschäftigten ist in dieser Form aus Sicht der BA zwingend zu verwerfen. Die Zahl der Beschäftigten einzelner Beschäftigungsbetriebe unterliegt dem Sozialdatenschutz im Sinne des Schutzes von Betriebs- und Geschäfts-geheimnissen: Die Beschäftigtenzahl stellt ein Betriebsgeheimnis dar, das nach § 35 Abs. 4 SGB I Sozialdaten gleichgestellt und deshalb besonders zu schützen ist. Dem stehen die Erfordernisse seitens der potenziell empfangenden und verarbeitenden Stellen für die Erfüllung derer Aufgaben gegenüber. Im Kontext des Betriebsstättenverzeichnisses ist es zum einen nicht erforderlich, dass alle Nutzenden unabhängig vom inhaltlichen und regionalen Zuständigkeitsbereich die entsprechenden Angaben einsehen dürfen; zum anderen ist die Kenntnis der genauen Beschäftigtenzahl nicht erforderlich, sondern allenfalls die von Größenklassen.

Die BA übermittelt bereits jetzt betriebliche Stammdaten an die Arbeitsschutzbehörden nach § 23 Abs. 1 ArbSchG i. V. m. § 1 BDWV. Die

derzeitige Regelung zur Übermittlung sieht Einschränkungen hinsichtlich der regionalen Zuständigkeit vor, um dem genannten besonderen Schutzbedarf zu genügen. So übermittelt die BA derzeit per Datensatz Betriebsdaten-Export an berechnete Empfänger nach Bundesländern lediglich eine Größenklasseninformation (Ausprägungen: keine, weniger als 30, 30 und mehr Beschäftigte) über Beschäftigungsbetriebe. Die Verarbeitung der genauen Beschäftigtenzahl im Betriebsstättenverzeichnis für den beabsichtigten umfangreichen Kreis an Zugriffsberechtigten würde diese Einschränkung aufheben, über das Erforderliche hinausgehen und damit dem Schutz von Betriebsgeheimnissen widersprechen.

Falls trotz des großen Nutzendenkreises eine Größenklasseninformation im Betriebsstättenverzeichnis verarbeitet werden soll, ist die Formulierung anzupassen:

(3) Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. ist berechtigt, im Betriebsstättenverzeichnis (...) Informationen zum Wirtschaftszweig und der Größenklasse der Zahl der Beschäftigten zu verarbeiten. (...)

Verweis auf §18h SGB IV

In § 136c Abs. 3 S. 1 SGB VII (Entwurf) heißt es: „Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. ist berechtigt, (...) sowie, soweit vorhanden, die Betriebsnummer nach § 18h Absatz 2 des Vierten Buches, (...) zu verarbeiten.“

In § 18h (Entwurf) ist die Betriebsnummer nicht genannt. Die BA empfiehlt die folgende Formulierung in § 136c Abs. 3 S. 1 SGB VII:

„Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. ist berechtigt, (...) sowie, soweit vorhanden, die Betriebsnummer nach § 18i des Vierten Buches für Beschäftigungsbetriebe nach § 18h Absatz 2 des Vierten Buches, (...) zu verarbeiten.“

Datenübermittlung nach § 18m SGB IV

In § 136c Abs. 4 S. 1 SGB VII (Entwurf) heißt es: „Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. die Daten aus dem Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe nach § 18i des Vierten Buches (...) und teilt durch automatisierte Datenübermittlung Änderungen mit“.

Die Datenübermittlung ist bereits durch § 18m SGB IV geregelt. Eine neue, zusätzliche Datenübermittlung durch die BA an das Betriebsstättenverzeichnis durch § 136c Abs. 4 SGB VII ist unbedingt zu vermeiden. Die BA schlägt folgende Formulierung für Absatz 4 vor:

„Für die Übermittlung der Daten aus dem Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe nach § 18i SGB IV an das Betriebsstättenverzeichnis gilt § 18m Abs. 1 SGB IV.“

10.2 Erfüllungsaufwände

Der Gesetzentwurf sieht im Kontext des Aufbaus des Betriebsstätten-Verzeichnisses bei der DGUV keinen Erfüllungsaufwand für die BA vor.

Für den Fall, dass die von der BA an die DGUV künftig zu übermittelnden Informationen zur Zahl der Beschäftigten nach Größenklassen dieselbe Struktur haben wie die derzeitigen Lieferungen betrieblicher Stammdaten an die Arbeitsschutzbehörden nach § 23 Abs. 1 ArbSchG i. V. m. § 1 BDWV, fällt voraussichtlich ein geringer Umsetzungsaufwand an. Sollte für die Datenübermittlungen von Beschäftigtenzahlen an die DGUV eine andere Einteilung gewählt werden, fällt ein hoher Erfüllungsaufwand für die Schaffung einer neuen Datenübermittlungsstruktur an.

11 Art. 12 des Gesetzentwurfs zu § 39 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz

Hier werden Auskunftspflichten von Betrieben im Beantragungsverfahren auf BA-Arbeitsmarktzulassungen verglichen mit der bisherigen Rechtslage detaillierter geregelt. Die Neuregelung wird von der BA befürwortet und stellt für die BA keinen Mehraufwand dar, da die in der neuen Vorschrift genannten Auskünfte bereits jetzt im Antragsverfahren von der BA erhoben werden.

12 Training von KI-Modellen durch die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen

Mit der Regelung in § 67c SGB X wird eine Rechtsgrundlage für die Sozialverwaltung geschaffen, KI-Modelle mit Sozialdaten zu trainieren. Daneben wird in § 69 SGB X die Möglichkeit geschaffen, unter Sozialleistungsträgern zu diesem Zweck entsprechende Daten auszutauschen.

12.1 Bewertung

Die Regelung ist aus Sicht der BA ausdrücklich zu begrüßen. Diese Regelung ist für die BA wichtig, um künftig auch eigene Modelle trainieren und weiterentwickeln zu können. Ohne diese Regelung war das Trainieren von KI mit Sozialdaten grundsätzlich unzulässig. Allenfalls eine Einwilligungserklärung der betroffenen Kundinnen und Kunden hätte als Rechtsgrundlage fungieren können. Dies ist mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Mit dieser Regelung wird eine Lücke zur Privatwirtschaft geschlossen. Dort konnte man sich mit Blick auf Art. 6 DSGVO auf eine Verarbeitung im berechtigten Interesse berufen. Behörden ist dieser Weg versperrt.

12.2 Anmerkung

Die Begründung stellt zutreffend heraus, dass es sich bei der Verwendung von Sozialdaten zum Zwecke des Trainings um einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung handelt. Aus diesem Grund wird das Nutzungsinteresse der BA die Interessen der Betroffenen nur dann überwiegen, wenn die Nutzung der Daten „erforderlich“ ist. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass ein KI-Modell grundsätzlich auch mit anonymisierten Daten trainiert werden kann, wenn auch sicherlich nicht für jedes Modell. Die Stabsstelle Datenschutz hat daher im Jahr 2024 ein Anonymisierungskonzept mit IT und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) abgestimmt. Es bleibt damit die Frage, wo konkret die Grenzen der Erforderlichkeit verlaufen. Außerdem fehlt es nach Ansicht der BfDI an einer Rechtsgrundlage für die Anonymisierung an sich, weil diese bereits einen Verarbeitungsvorgang (Art. 4 DSGVO) darstellt. Besonders komplex dürfte die Frage des Austausches von Daten unter Sozialleistungsträgern werden. In welchen Fällen die Übermittlung von Sozialdaten, also von personenbeziehbaren Daten, erforderlich sein soll, ist nicht ersichtlich. So erfreulich die Regelung ist, eine gewisse Rechtsunsicherheit verbleibt.

13 Abrufe im Once-Only-Verfahren

Im Gesetzentwurf ist unter A. „Problem und Ziel“ folgendes Petitum formuliert: „Abrufe im Once-Only-Verfahren sind derzeit noch nicht in allen geeigneten Fällen möglich und Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung sehen sich gleichermaßen bei der Bewilligung von Leistungen mit unnötiger Bürokratie und rechtlich komplexen Fragestellungen belastet. Hier besteht Anpassungsbedarf, um die Leistungsfähigkeit des Sozialstaats zu stärken.“

Um diesem Anpassungsbedarf gerecht zu werden, braucht es aus Sicht der BA neben der im Gesetzentwurf beschriebenen Möglichkeit, Once-Only-Nachweisabrufe bei asynchronen Verfahren zu nutzen, einen ganzheitlichen Ansatz: den Einsatz der IDNr als einheitlichen Identifikator für alle personenbezogenen Verwaltungsprozesse.

Hintergrund: Die Verwendung der IDNr zum registernutzenden Datenaustausch ist derzeit auf konkrete OZG-Leistungsprozesse sowie auf die in der Anlage zum IDNrG benannten 51 Register beschränkt. Eine rein interne Nutzung, etwa zur Datenvalidierung oder Dublettenvermeidung, ist ausgeschlossen. Zudem haben die Sozialversicherungsträger aufgrund der strengen Zweckbindung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 IDNrG keine Befugnis zur dauerhaften Speicherung der IDNr und müssen diese nach der zweckgebundenen Verwendung löschen. Die Nutzung der IDNr ist darüber hinaus bei zwingend vorgelagerten technischen Prozessen wie im Rahmen der Registrierung in behördlichen Online-Portalen rechtlich nicht zulässig. Diese eingeschränkte Verwendungsmöglichkeit der IDNr bedeutet eine erschwerte Zielerreichung für eine effiziente, nutzerzentrierte und

medienbruchfreie Verwaltung mit robusten und validen Daten im Sinne des OZG sowie des Once-Only-Prinzips und steht zudem der effektiven Missbrauchsvermeidung entgegen.

Eine zusätzliche Ermächtigungsgrundlage zur Verwendung der IDNr könnte entsprechend in sektorspezifischen Rechtsvorschriften geschaffen werden – beispielsweise im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (z.B. §§ 18 f SGB IV) oder im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (z.B. § 67a SGB X). Dadurch ließe sich eine auf die Fachdomäne Arbeit und Soziales abgestimmte Lösung entwickeln, etwa in Form einer fachgesetzlichen Klausel, die es ermöglicht, die IDNr von natürlichen Personen in allen Anliegensfällen zu nutzen und zu verarbeiten. Dies würde eine rechtssichere und zugleich nutzerfreundliche Verwendung der IDNr auf der einen Seite sowie – durch Vermeidung von Dubletten und Fehlern – effiziente Verwaltung auf der anderen Seite ermöglichen. Eine solche rechtliche Anpassung wäre nicht nur mit Blick auf die Sozialversicherungsträger, sondern auch im Interesse einer übergreifenden Verwaltungsmodernisierung gemäß OZG, NOOTS-Staatsvertrag und Koalitionsvertrag 2025 angezeigt.